

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **69/70 (1917)**

Heft 26

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Wettbewerb für eine reformierte Kirche Solothurn.

Zum Wettbewerb für die Kirche Solothurn ging uns, mit Datum vom 13. Dezember, nachfolgende Zuschrift der beiden Preisrichter Arch. H. Bernoulli und Arch. H. Klausser zu. Die andern beiden Architekten des Preisgerichts, Professor K. Moser und M. Braillard, sind z. Zt. landesabwesend. Um eine noch grössere Verzögerung der Entgegnung auf den Artikel Streiff (Seite 236 lfd. Bd.) zu vermeiden, äussern die unterzeichneten Preisrichter ihre Meinung, ohne die Rückkehr ihrer Kollegen abzuwarten, wie folgt:

### „Zur Richtigstellung.

In der Nummer vom 17. November der „Schweizerischen Bauzeitung“ erhebt Architekt R. Streiff eine Reihe von Anklagen gegen den Urteilsspruch der Jury des Wettbewerbs für eine protestantische Kirche in Solothurn. Auf diese Anklagen, obschon sie nicht auf den Ton einer sachlichen Auseinandersetzung gestimmt sind, sei folgendes erwidert:

Der Jury wird vorgeworfen, dass sie von vornherein einen bestimmten Typus bevorzugt hätte. Das erstprämierte Projekt zeigt nun eine Querstellung des Baues, Turm hinten; der zweite Preis Aufbau über quadratischem Grundriss, Turm vorn; der dritte Aufbau über griechischem Kreuz, Turm seitlich; der vierte Preis Langhausanlage mit seitlich gestelltem Turm.

Der Jury wird vorgeworfen, dass sie die für den protestantischen Kirchenraum ungeeignete Einstellung von Säulen gutgeheissen habe. Dass im Gegenteil die Nachteile von Einstellungen befürchtet worden sind, zeigt gerade der in der Einsendung angeführte Satz aus dem Jurybericht: „dass eine zu grosse Benachteiligung der Sitzplätze durch Säulen (im vorliegenden Falle) nicht zu fürchten ist.“

Der Jury wird vorgeworfen, dass sie das auf Seite 179 publizierte Projekt Nr. 110 zum Ankauf empfohlen und ihm im Gegensatz zum erstprämierten Projekt die seitliche Anlage des Unterweissungssaales zum Vorwurf angerechnet hätte. Die Veröffentlichung ist direkt irreführend, da die zur Beurteilung des Innern so notwendigen Schnitte fehlen. Aus dem vollständigen Projekt geht hervor, dass der Entwurf einen Zwitter darstellt zwischen dem auf die Vierung reduzierten mittelalterlichen Kirchenschema und der Saalkirche. Im übrigen spielt die seitliche Anlage des Unterweissungssaales bei einem Raum mit durchgehenden Säulen eine andere Rolle als in einem Raum, wo die horizontal geführte Brüstung die Führung übernimmt.

Der Jury wird vorgeworfen, dass das Urteil aus einer Aufzählung von Mängeln bestehe und nicht mit der Prämierung, die nach rein subjektiven Momenten erfolgt sei, übereinstimme. Ein aufmerksamer Leser des Urteils wird finden, dass in der vorliegenden Konkurrenz zum ersten Mal versucht worden ist, statt einer Eliminierung der schlechten nun durch die Auswahl der guten Projekte zum Resultat zu gelangen, und dass die Beurteilung durchwegs aus der Gruppierung der guten Seite der Projekte versucht, das zum abschliessenden Urteil notwendige Bild zu bekommen. Inkongruenzen zwischen Protokoll und Prämierung sind leicht möglich, da das Protokoll nicht alle Ausführungen einer dreitägigen Preisrichterarbeit in allen ihren Nuancen wiedergeben kann. Es wird eben nur von Menschen verfasst und nicht von Päpsten, wie der Einsender meint. Eine kürzere Fassung des Protokolls ist für die Preisrichter freilich bequemer und schützt vor derlei Unstimmigkeiten; die Ausführlichkeit ist unbequemer, wird aber der grossen Arbeit der Konkurrenten besser gerecht.

Der Jury wird vorgeworfen, dass sie im vorliegenden Falle das prämiert, „was ihr gefällt“. Herr Streiff vergisst, dass jede Jury bis zu einer gewissen Grenze subjektiv urteilt. Eine ausschreibende Behörde bekundet durch die Auswahl der Preisrichter immerhin eine bestimmte Richtung ihrer Wünsche. Behörde wie Bewerber müssen damit rechnen, dass, unbeschadet einer möglichst objektiven Beurteilung der Projekte, die persönliche Anschauung der Preisrichter mit ins Gewicht falle.

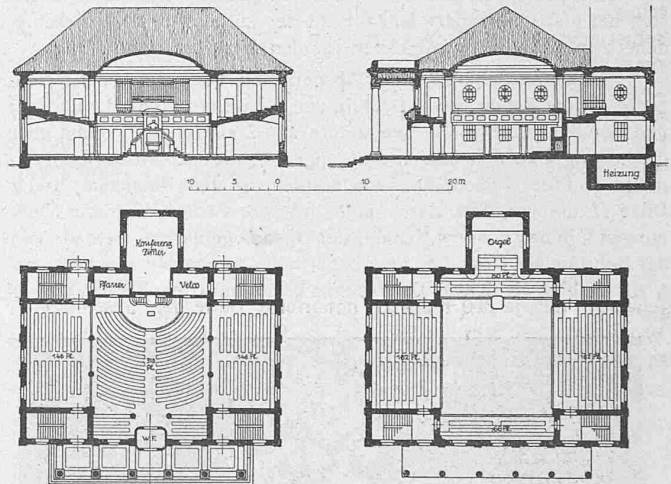
Der Jury wird vorgeworfen, dass sie die „gegenseitige Durchdringung der äusseren und inneren Architektur“ für so wichtig gehalten hat, dass sie diese über die Einhaltung der im Programm festgelegten Kostensumme gestellt hat. Hier sei freimütig zugegeben, dass die Prämierung des Projektes Nr. 149 mit seiner starken Ueberschreitung der Bausumme eine sehr grosse Weitherzigkeit bedeutet. Es sei zugegeben, dass in neun von zehn Fällen

eine so starke Preisüberschreitung die Prämierung ausschliessen muss. Im vorliegenden Falle war die Jury der Ansicht, dass die spezielle Aufgabe der Solothurner Kirche das allgemeine Problem des protestantischen Kirchenbaues in sich schliesse, dass also einer Lösung der speziellen Aufgabe ganz selbstverständlich die Lösung des allgemeinen Problems vorausgehen müsse. So musste eine Arbeit, die das spezielle Thema vernachlässigt, aber die als Lösung der ideellen Aufgabe anzusprechen war, höher bewertet werden als ein Projekt, das sich im Rahmen des Programmes hielt, dagegen die ersten Voraussetzungen nicht erfüllte.

Mit seiner Kritik wird der Einsender es wahrscheinlich erreichen, dass in Zukunft Konkurrenz-Urteile sich mit grösserer Ausschliesslichkeit nach dem Grad der Erfüllung der vorgedruckten Programmbestimmungen richten. Er wird es erreichen, dass die Protokolle wieder einsilbiger werden und dass wieder, wie in alten Zeiten, der „gute Grundriss“ über die höchste künstlerische Leistung triumphiert. Es ist die Frage, ob damit dem Beruf und der Kunst ein grosser Dienst geleistet ist.

Hans Bernoulli.  
Hans Klausser.“

Die hier berührte Frage, namentlich die im vorletzten Absatz obenstehend erteilte Antwort ist von solcher grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite, dass sie unbedingt weiterer Abklärung bedarf. Leider ist der in erster Linie an der Diskussion beteiligte Architekt R. Streiff für mehrere Tage abwesend, sodass seine eigene Rückäusserung erst in nächster Nummer erfolgen kann.



Grundrisse und Schnitte zum Entwurf Nr. 110 für eine reformierte Kirche in Solothurn. — Masstab 1:800.

Wir unsererseits beschränken uns hier darauf, den im Vorstehenden uns gemachten Vorwurf einer „direkt irreführenden“ Darstellung des Entwurfs Nr. 110 abzulehnen. Wir fügen „die zur Beurteilung des Innern so notwendigen Schnitte“ hier ergänzend bei, zur Belehrung für Jene, die sich das Bild anhand der Grundrisse und der auf S. 179 daneben abgedruckten Projektbeschreibung im „Gutachten des Preisgerichts“ nicht vorstellen können.

Die Redaktion.

## Zur Geschäftsmoral im Baugewerbe.

Das Schmierwesen im Baugewerbe bildete den Gegenstand eines in der Woche vom 10. bis 15. Dezember d. J. vor Schwurgericht in Winterthur behandelten Strafprozesses, in dessen Verlauf die *Geschäftsmoral unserer Architekten* in einer Weise dargestellt worden ist, die uns nötigt, auch an dieser Stelle aufs schärfste dagegen zu protestieren. Zur Orientierung über den Sachverhalt sei folgendes kurz vorausgeschickt. Die zürcherische Baufirma Gull & Geiger hat in Verbindung mit Dr. Lüscher in Aarau die Foundation<sup>1)</sup> und für sich allein den Hochbau des *Verwaltungsgebäudes der Schweiz. Rückversicherungs-Gesellschaft* am Mythenquai in Zürich ausgeführt. Dabei hat sie den die Bauherrschaft vertretenden Bauführer Karl Werz aus Wiesbaden durch Bestechung zu falschen Rammprotokollen, mangelhafter Kontrolle usw. veranlasst. Daraus hatte sie zum Schaden der Bauherrschaft auf einen Gesamtbetrag ihrer Rechnung von 1050869 Fr. einen

<sup>1)</sup> Vergl. deren Beschreibung in Bd. LVIII, S. 324 bis 327 (vom 9. Dez. 1911).